

1 Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (LRSRV, im Internet unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lrsrv>) kann die Klassenkonferenz einen Nachteilsausgleich beschließen.

2 Antrag

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben einen solchen Nachteilsausgleich bekommen möchten, müssen diesen mit dem auf der Homepage der Voltaireschule Potsdam (*Unterricht/Ganztag – Nachteilsausgleich - LRS*) hinterlegten Formular beantragen. Erforderlich ist ein aktuelles Gutachten, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf. Dieses Gutachten darf nur von einem Facharzt/einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin/einem Schulpsychologen erstellt worden sein. Für die gymnasiale Oberstufe muss dieses Gutachten nur einmalig beigebracht werden, der Antrag auf einen Nachteilsausgleich muss hingegen jedes Schuljahr neu gestellt werden.

3 Möglichkeiten und Konsequenzen

Es gibt verschiedene Arten des Nachteilsausgleiches:

Ein Nachteilsausgleich bietet die Möglichkeiten der Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen, der Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und/oder der Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen. Hierfür erfolgt **kein Vermerk auf den Zeugnissen**.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Nachteilsausgleiches eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung im Bereich Lesen und Rechtschreiben zu beantragen, so dass auf die **Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen Fächern verzichtet werden kann und/oder mündliche Leistungen gegenüber schriftlichen höher gewichtet werden können (v.a. in den Fremdsprachen)**. Es wird dann in keiner der Klausuren ein Notenpunkt für einen erhöhten Rechtschreib-Fehlerquotienten abgezogen. Bei einem solchen Nachteilsausgleich wird immer folgender Vermerk auf dem Zeugnis ausgewiesen:

„Es sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung im Bereich Lesen und Rechtschreiben vorgenommen worden.“

Dieser Vermerk wird auch auf das Abiturzeugnis geschrieben. Wenn im Rahmen des Nachteilsausgleiches lediglich in einem, zwei oder drei Halbjahren der Qualifikationsphase auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet wurde, wird der Vermerk auf dem Abiturzeugnis diese zeitliche Ausdehnung konkret ausdrücken und entsprechend erweitert. Die Gewährung eines solchen, erweiterten Nachteilsausgleiches in der Orientierungsphase (Klasse 11) wird lediglich auf den Zeugnissen der Klasse 11 ausgewiesen.

4 Abiturprüfungen

Für die Abiturprüfungen ist ein separater, formloser Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches notwendig. Dieser muss spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres im Januar in Klasse 13 gestellt werden.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte unsere Sonderpädagogin Frau Palloks (pal@voltaireschule.de).